

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt auf Grundlage der § 21 Absatz 9 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 2 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder-und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder-und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit –CoronaVO KJA/JSA), § 4 Absatz 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Bekanntmachung

Im Stadtkreis Mannheim wird der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (08.06.2021: 23,2; 07.06.2021: 21,6; 06.06.2021: 23,2; 05.06.2021: 24,1; 04.06.2021: 27,0). Maßgeblich ist der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert.

Die Rechtswirkung des § 21 Absatz 5a Satz 1 CoronaVO tritt am Mittwoch, den 09.06.2021 ein.

Seite 1/2



Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.
Wir haben gleitende Arbeitszeit.
Sie erreichen uns telefonisch
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und
Mo - Do 14.00 - 15.00 Uhr.

R 1, 12, 68161 Mannheim
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de

Gläubiger-ID
DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE59 6705 0505 0030 2013 45

Hinweis:

Soweit § 21 Absatz 5a Satz 1 CoronaVO keine weitergehenden Lockerungen vorsieht, gelten die Regelungen der Öffnungsstufen 1-3 (§ 21 Absätze 1-3 CoronaVO) sowie die Regelungen des § 21 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO weiterhin fort.

Darüber hinaus sind im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit die Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 CoronaVO KJA/JSA eingetreten. Die Rechtswirkung des § 2 Absatz 5 CoronaVO KJA/JSA tritt am Donnerstag, den 10.06.2021 ein.

Schließlich sind für den Betrieb der Schulen die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 Nr. 4 CoronaVO Schule eingetreten, sodass dessen Rechtswirkung am Donnerstag, den 10.06.2021 eintritt.

Mannheim, den 08.06.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt